

Anschlussbedingungen

für Brandmeldeanlagen

an die Alarmübertragungsanlage der Konzessionsnehmerin

zum Anschluss an die

Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz
und den Rettungsdienst des Rhein-Erft-Kreis

Teil I

Allgemeiner Teil der Anschlussbedingungen

Rhein-Erft-Kreis



Stand: 21.09.2023

Inhaltsverzeichnis

Teil I - Allgemeiner Teil der Anschlussbedingungen REK	3
Abschnitt 1 - allgemeines	3
1 Anschlussbedingungen für Brandmeldungen (AB)	3
2 Geltungsbereich und Zweckbestimmung	3
3 Rhein-Erft-Kreis (REK)	4
3.1 Leitstelle des REK	4
4 Brandschutzdienststellen im REK	4
5 Konzessionsnehmerin	5
5.1 Beauftragter Konzessionsnehmerin.....	5
5.2 Zugelassene Errichter für die Einrichtung und Anschaltung von Übertragungseinrichtungen	6
Abschnitt 2 – AÜA und Teilnehmer/Betreiber	6
6 Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen	6
6.1 Teilnehmer / Betreiber von Brandmeldeanlagen (BMA)	6
Abschnitt 3 – Anforderungen	7
7 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung zur Kreisleitstelle	7
7.1 Brandmeldeanlage.....	7
7.2 Übertragungseinrichtung (ÜE) zur Aufschaltung an die Alarmübertragungsanlage	8
7.3 Campus-Lösung bei Brandmeldeanlagen.....	8
7.4 Wartung / Instandhaltung	8
7.5 Störung, Abschaltung und Außerbetriebnahme von Brandmeldeanlagen	9
7.6 Revisionsschaltungen – Abmelden der ÜE für Wartungsarbeiten	9
7.7 Störungen der Übertragungseinrichtung	9
7.8 Maßnahmen bei Störung oder Abschaltung der Übertragungseinrichtung	9
7.9 Aktiver Online-Alarm zur Kreisleitstelle	10
7.10 Außerbetriebnahme / Stilllegung von Brandmeldeanlagen	10
7.11 Bauliche und betriebliche Änderungen.....	10
7.12 Inbetriebnahme, Abnahme und Aufschaltung von Brandmeldeanlagen.....	10
Abschnitt 4 – Sonstiges	11
8 Abkürzungen und Begriffsbestimmungen	11
9 Anlagen	11
9.1 Anlage I.1 – Angebotsanforderung des Anschlusses einer Brandmeldeanlage/ÜE über die Alarmübertragungsanlage (AÜA) zur Kreisleitstelle des Rhein-Erft-Kreis (über Siemens).....	11
9.2 Anlage I.2 – Ansprechpartner im Alarmfall für die Kreisleitstelle Rhein-Erft-Kreis/Feuerwehr	11
9.3 Anlage I.3 – Aufschaltprotokoll einer Brandmeldeanlage.....	11

Teil I - Allgemeiner Teil der Anschlussbedingungen REK

Abschnitt 1 - allgemeines

1 Anschlussbedingungen für Brandmeldungen (AB)

Die AB ist in zwei Teile gegliedert.

Dieser **Teil I** behandelt die Anforderungen des Rhein-Erft-Kreis (nachfolgend „REK“ genannt) zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen über eine Übertragungseinrichtung (ÜE) auf die Kreisleitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst des Rhein-Erft-Kreis (nachfolgend „Kreisleitstelle“ genannt).

Teil II behandelt die allgemeinen Belange der örtlichen Feuerwehren für die Einrichtung, die Unterhaltung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung auf die Kreisleitstelle. Die örtlichen Besonderheiten der zuständigen Feuerwehr sind jeweils im entsprechenden Anhang zum Teil II geregelt.

2 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

Teil I dieser Anschlussbedingungen regeln die Planung, die Einrichtung, die Unterhaltung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen, die über eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) für Brandmeldungen zur Kreisleitstelle aufgeschaltet werden. Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterungen oder Änderungen bestehender Brandmeldeanlagen in Objekten in allen Städten und Gemeinden im Kreisgebiet.

Teil II dieser Anschlussbedingungen regeln die Planung, die Einrichtung, die Unterhaltung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen in Objekten bei den Teilnehmern. Die Belange der örtlichen Feuerwehr mit den Anforderungen der zugeordneten Brandschutzdienststellen sind in Teil II enthalten. Des Weiteren sind die Anforderungen um vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz beschreiben.

Zum Rhein-Erft-Kreis zählen:

- Stadt Bedburg
- Stadt Bergheim
- Stadt Brühl
- Stadt Elsdorf
- Stadt Erftstadt
- Stadt Frechen
- Stadt Hürth
- Stadt Kerpen
- Stadt Pulheim
- Stadt Wesseling

Die Anschlussbedingungen ergänzen die normativen Bestimmungen und Regel der Technik, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen für die Aufschaltung auf die Kreisleitstelle und die feuerwehrspezifischen Anforderungen. Sie sollen den örtlich zuständigen Feuerwehren eine schnelle Orientierung und ein effektives Eingreifen in den vielen verschiedenen Objekten ermöglichen.

Zusammen mit einem Antrag (bei der Konzessionsnehmerin) zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Kreisleitstelle muss durch den Teilnehmer die Anerkennung der Anschlussbedingungen (Anhang II.1-2 – siehe Teil II Ziffer 7.) unterschrieben eingereicht werden.

3 Rhein-Erft-Kreis (REK)

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Amt 38 Rettungsdienst, Brand und Bevölkerungsschutz
Willy Brand Platz 1
50124 Bergheim

Ansprechpartner im REK
Amt 38 / 2 - Brandschutzdienststelle

Name: Frauenkron, Jochen
Telefon: 02271 / 83-13822
E-Mail: jochen.frauenkron@rhein-erft-kreis.de

3.1 Leitstelle des REK

Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst (nachfolgend „Kreisleitstelle“ genannt) REK in der Feuer- und Rettungswache Kerpen

Sindorfer Str. 26
50171 Kerpen
02237 9249-0

4 Brandschutzdienststellen im REK

Brandschutzdienststellen sind den nachfolgenden örtlichen Feuerwehren zugeordnet:

Feuerwehr Bedburg	Brandschutzdienststelle Am Rathaus 1 50181 Bedburg
Feuerwehr Bergheim	Brandschutzdienststelle Kölner Str. 155 50127 Bergheim brandschutzdienststelle@bergheim.de Tel.: 02271 / 7616-0
Feuerwehr Brühl	Feuerwehr Brühl FB 37 Feuerwehr und Rettungsdienst -Brandschutzdienststelle- Rheinstraße 207 50321 Brühl brandschutzdienststelle@bruehl.de Tel.: 02232 / 94430-25 o. -29 Fax: 02232 / 94430-91
Feuerwehr Elsdorf	Kreisbrandschutzdienststelle Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim FW Elsdorf siehe Teil II Anhang Elsdorf

Feuerwehr Erftstadt	Brandschutzdienststelle Gustav-Heinemann-Straße 1 50374 Erftstadt bsd@feuerwehr-erftstadt.de Tel.: 02235 / 409-181
Feuerwehr Frechen	Brandschutzdienststelle Lindenstraße 112 50226 Frechen
Feuerwehr Hürth	Brandschutzdienststelle Luxemburger Straße 450 50354 Hürth [Wieczarkowicz, Sven] Tel.: 02233-41050-0 Mail: info@feuerwehr-huerth.de
Feuerwehr Kerpen	Brandschutzdienststelle Sindorfer Straße 26 50171 Kerpen
Feuerwehr Pulheim	Kreisbrandschutzdienststelle Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim <i>FW Pulheim siehe Teil II Anhang Pulheim</i>
Feuerwehr Wesseling	Brandschutzdienststelle Kronenweg 49 50389 Wesseling vorbeugender.brandschutz@wesseling.de Tel.: 02236/9440-0

5 Konzessionsnehmerin

Der REK hat als Konzessionsgeber für die Einrichtung und den Betrieb einer AÜA eine Konzessionsnehmerin beauftragt.

5.1 Beauftragter Konzessionsnehmerin

Konzessionsnehmerin für die Einrichtung, die Unterhaltung und den Betrieb der Übertragungsanlage für Brandmeldungen:

Firma: Siemens AG
RC-DE SI RDE WEST KONZ

Anschrift: Am Kabellager 9, 51063 Köln
Ansprechpartner für Anträge oder Auskünfte zur Aufschaltung
Herr Frank-Uwe Rogall
Telefon: 0221 / 8459-2383
Fax: 0221 / 8459-2727
Mail: frank-uwe.rogall@siemens.com

5.2 Zugelassene Errichter für die Einrichtung und Anschaltung von Übertragungseinrichtungen

Neben der Konzessionsnehmerin kann der Konzessionsgeber weitere fachlich geeignete Unternehmen als sogenannte „zugelassene Fachunternehmer“(FU) für den Anschluss von Übertragungseinheiten auf die AES/Haupt-Clearingstelle der Konzessionsnehmerin auf die Kreisleitstelle zulassen.

Die Aufschaltung erfolgt damit indirekt.

Zugelassene Fachunternehmer (FU) werden vom REK benannt.

Abschnitt 2 – AÜA und Teilnehmer/Betreiber

6 Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen

Der REK betreibt eine Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen (AÜA) auf Konzessionsbasis. Über die AÜA können die Übertragungseinrichtungen (ÜE) von Teilnehmern / Betreibern von Brandmeldeanlagen (BMA) zur Anschaltung auf die Kreisleitstelle aufgeschaltet werden.

Der Rhein-Erft-Kreis hat als Konzessionsgeber für die Einrichtung, die Unterhaltung und den Betrieb eine Konzessionsnehmerin beauftragt. Der beauftragte Konzessionär errichtet, unterhält und betreibt eigenverantwortlich eine Alarmübertragungsanlage mit Aufschaltungen von Brandmeldungen auf die Kreisleitstelle. Hierzu wird das von einer Übertragungseinrichtung (ÜE) beim Teilnehmer gesendete Alarmsignal über eine Haupt- oder Nebenclearingstelle des beauftragten Konzessionärs an die Kreisleitstelle weitergeleitet.

Der Anschluss der ÜE kann sowohl über die beauftragte Konzessionsnehmerin, als auch über vom Rhein-Erft-Kreis zugelassene Fachunternehmer (FU) indirekt über die AES (Clearingstelle) der Konzessionsnehmerin erfolgen.

6.1 Teilnehmer / Betreiber von Brandmeldeanlagen (BMA)

Der Teilnehmer oder Betreiber einer BMA ist derjenige, dessen Brandmeldeanlage über eine Übertragungseinrichtung (ÜE) unmittelbar an die Alarmübertragungsanlage angeschlossen ist. Der Teilnehmer / Betreiber einer Brandmeldeanlage kann selbst entscheiden, ob er eine ÜE direkt über die Konzessionsnehmerin auf die Kreisleitstelle oder über den zugelassenen Fachunternehmer indirekt über die AES der Konzessionsnehmerin auf die Kreisleitstelle anschließt.

Der Anschluss einer Brandmeldeanlage auf die Kreisleitstelle erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich an die Konzessionsnehmerin der Alarmübertragungsanlage oder einen zugelassenen Fachunternehmer zu richten.

Die Konzessionsnehmerin wird die Teilnehmerdaten gemäß der Angebotsanforderung (Anlage I.1) und der Abfrage der Ansprechpartner im Alarmfall (Anlage I.2) an den Konzessionsgeber (Rhein-Erft-Kreis – Amt 38/2 und Kreisleitstelle) weiterleiten (*siehe Ziffer 9*).

Der Rhein-Erft-Kreis kann in begründeten Fällen den Anschluss eines Teilnehmers über die AÜA der Konzessionsnehmerin ablehnen.

Die beauftragte Konzessionsnehmerin oder die zugelassenen Fachunternehmer schließen mit dem Teilnehmer einer Brandmeldeanlage einen Anschlussvertrag für die ÜE ab. Die Konzessionsnehmerin oder der ausgewählte zugelassene Fachunternehmer leitet den Antrag unverzüglich an die zuständige Brandschutzdienststelle sowie die Kreisleitstelle weiter.

Die nach diesen Anschlussbedingungen erforderlichen Abstimmungen müssen rechtzeitig vor der geplanten Inbetriebnahme mit der zuständigen Brandschutzdienststelle erfolgen.

Der Teilnehmer/Betreiber der Brandmeldeanlage muss der Konzessionsnehmerin mind. drei in die Brandmeldeanlage eingewiesenen Personen, bis spätestens zwei Woche vor Abnahme, benennen, die im Einsatzfall durch die örtlich zuständige Feuerwehr zu jeder Zeit erreichbar

sein müssen. Die eingewiesenen Personen sollte gleich mit den Ansprechpartnern im Alarmfall (Anlage I.2) sein. Die Konzessionsnehmerin teilt diese Ansprechpartner der Kreisleitstelle zur Datenpflege zum entsprechenden Objekt rechtzeitig vor Aufschaltung der Brandmeldeanlage mit (möglichst spätestens bei der Abstimmung des Aufschalttermins). Änderungen der Ansprechpartner sind der Konzessionsnehmerin unaufgefordert mitzuteilen. (siehe Teil II Ziffer 3.8.4)

Abschnitt 3 – Anforderungen

7 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung zur Kreisleitstelle

7.1 Brandmeldeanlage

Die Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung zur Kreisleitstelle sind nach den jeweils gültigen Vorschriften und Regel der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Dabei sind insbesondere die folgenden Bestimmungen, Normen und Regelwerke der Technik zu beachten u.a.:

- DIN 14675 Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb
- DIN 14661 Feuerwehrwesen - Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14662 Feuerwehrwesen - Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen
- DIN 4066 Hinweisschilder für die Feuerwehr
- DIN 33404-3 Gefahrensignale für Arbeitsstätten
- DIN / VDE 0800-1 Fernmeldetechnik- Errichtung und Betrieb der Anlagen
- DIN / VDE 0833 Teile 1 bis 4: Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN / VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
- DIN / EN 60849 Elektroakustische Notfallwarnsysteme (VDE 0828 Teil 1)
- DIN / EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
- VdS-Richtlinie 2095 Automatische Brandmeldeanlagen – Planung und Einbau
- VdS-Richtlinie 2105 Schlüsseldepots – Anforderungen an Anlagenteile
- VdS-Richtlinie 2350 Schlüsseldepots – Planung, Einbau und Instandhaltung
- M-LAR Muster-Leitungsanlagenrichtlinie
- PrüfVO NRW Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten

Die Konformität des Brandmeldesystems und die im System verwendeten Bestandteile müssen von einer anerkannten Prüfstelle, z.B. nach DIN EN 54 geprüft und zugelassen sein.

Die BMA darf nur von Fachfirmen oder von eigenen Fachdiensten des Betreibers unter Beachtung der DIN 14675 geplant, errichtet und instandgehalten werden. Auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle ist die Fachkunde in geeigneter Form nachzuweisen.

Die Planung, Ausführung und Änderung der Brandmeldeanlage ist rechtzeitig vor dem Montagebeginn gemäß den Anschlussbedingungen Teil II mit der zuständigen Brandschutzdienststellen abzustimmen.

Der Betreiber der BMA trägt alle Kosten, die durch die Einrichtung, die Unterhaltung, den Betrieb und ggf. die Instandhaltung seiner Anlage entstehen. Auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle ist der Betreiber verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionsicherheit und Bedienbarkeit der Technik sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der BMA erforderlich sind.

7.2 Übertragungseinrichtung (ÜE) zur Aufschaltung an die Alarmübertragungsanlage

Die Übertragungseinrichtung (ÜE) wird von der Konzessionsnehmerin oder den zugelassenen Fachunternehmern geliefert, eingerichtet und instandgehalten. Sie ist im gesicherten Funktionsbereich der BMA im Nahbereich der Brandmeldezentrale zu installieren.

Über die ÜE werden ausschließlich Brandmeldungen zur Kreisleitstelle übertragen.

In Abstimmung mit der Konzessionsnehmerin oder dem FU darf sie auch zur Übertragung von Sabotage-, Störungs- und Zusatzmeldungen zur Konzessionsnehmerin verwendet werden.

Die notwendigen Verkabelungen für den Anschluss der ÜE sind vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Das umfasst u.a.:

- Netzanschluss 230 Volt, vorzugsweise über den gleichen Stromkreis und Sicherung wie die BMZ.
- Verbindungsleitung von der ÜE zum Anschlusspunkt des Netzanbieters und zum ggf. erforderlichen Standort der Mobilfunk-Antenne.
- Verbindungsleitung zur Anbindung der ÜE an die BMZ.
- Für die Anschaltung der ÜE werden IP- Netzleitungen und redundanten IP-Verbindungen über das Mobilfunknetz vom Konzessionär oder dem FU eingerichtet. Diese Netze und IP-Adressen sind ausschließlich für die Anschaltung der ÜE zu verwenden

7.3 Campus-Lösung bei Brandmeldeanlagen

Bei weitläufigen Objekten mit separaten Gebäudeteilen ist eine so genannte Campuslösung zugelassen. Dabei können mehrere Gebäude als eigenständige Objektadresse mit eigener Meldekennung technisch durch eine gemeinsame Übertragungseinrichtung über die Konzessionsnehmerin zur Kreisleitstelle aufgeschaltet werden. Deshalb muss die Übertragungseinrichtung eine differenzierte Übertragung von Brandmeldungen ermöglichen. Je Anlaufpunkt ist eine separate Brandmeldung zu übertragen.

Diese Einzelobjekte müssen jeweils über die erforderliche zuständige Feuerwehr-Infrastruktur der Anschlussbedingungen verfügen. Die Einzelheiten sind rechtzeitig vorab gemäß den Anschlussbedingungen Teil II abzustimmen.

7.4 Wartung / Instandhaltung

Die Brandmeldeanlage und die daran angeschlossenen Komponenten und Übertragungsanlagen sind nach den technischen Regelwerken, insbesondere der DIN 14675 und der DIN VDE 0833 zu warten und instand zu halten. Bei der Abnahme der Brandmeldeanlage und der Anschaltungen an die AÜA, ist das Bestehen eines Instandhaltungsvertrages oder einer geeigneten Eigenwartung nachzuweisen.

Die regelmäßigen Wartungen und Inspektionen und weitere Vorkommnisse in der BMA sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen.

Die über die AÜA aufgeschalteten Brandmeldeanlagen sind nach den Maßgaben der PrüfVO NRW durch Sachverständige vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach wesentlichen Änderungen und danach wiederkehrend in Zeiträumen von nicht mehr als 3 Jahren zu prüfen. Die Revisionsmeldungen verbleiben in der Clearingstelle des Konzessionärs. Es erfolgen keine Meldungen zu Kreisleitstelle. Ausgenommen sind abgestimmte Probealarme mit der dem Konzessionär, der Kreisleitstelle und dem Betreiber.

Die Wartung, Service und Revision der ÜE zur Anschaltung an die AÜA übernimmt die Konzessionsnehmerin oder der FU.

7.5 Störung, Abschaltung und Außerbetriebnahme von Brandmeldeanlagen

Der Betreiber einer Brandmeldeanlage verpflichtet sich, seine Anlage nach den Regeln der Technik so zu betreiben, dass ein Höchstmaß an Sicherheit und Funktionssicherheit gewährleistet ist und Störungen, vermieden werden.

Störmeldungen der Brandmeldeanlagen, der ÜE und Sabotagemeldungen müssen gemäß DIN 14675, an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet und dort bearbeitet werden. Eine ständig besetzte Stelle ist u.a. die Clearingstelle der Konzessionsnehmerin. Diese Meldungen dürfen nicht über die AÜA auf die Kreisleitstelle weitergeleitet werden.

Wenn sich während des Betriebes einer Brandmeldeanlage mit ÜE-Aufschaltung zur Kreisleitstelle wiederholt schwere Mängel zeigen, die zu Störungen oder häufigen Falschalarmen führen, behält sich der Rhein-Erft-Kreis in Zusammenarbeit mit der Konzessionsnehmerin oder dem FU der Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen und den Brandschutzdienststellen vor, die Betriebserlaubnis zu widerrufen und die Brandmeldetechnik von der Übertragungseinrichtung zu trennen und die zuständige Bauaufsichtsbehörde darüber zu informieren.

Die Wiederaufschaltung der Übertragungseinrichtung kann von Funktionsprüfungen einzelner Melder, sowie einer Überprüfung der gesamten Anlage durch einen Sachverständigen gemäß PrüfVO NRW abhängig gemacht werden.

7.6 Revisionsschaltungen – Abmelden der ÜE für Wartungsarbeiten

Im Rahmen des Betriebes der BMA kann es erforderlich werden, die ÜE abzumelden oder zur Probe auszulösen. Dies können z.B. Wartungs-, Revisions-, und / oder Reparaturarbeiten der BMA oder der ÜE sowie die Ansteuerung des Revisionsalarms sein.

Melder-Revisionen oder Melder-Prüfungen sind vom Betreiber einer Brandmeldeanlage mit der angeschalteten Übertragungseinrichtung ausschließlich der Clearingstelle der Konzessionsnehmerin zu melden. Der Ablauf und die Dauer der Revisionsschaltung sind rechtzeitig mit der Konzessionsnehmerin oder dem beauftragten FU abzustimmen. Eine Information an die Kreisleitstelle ist dabei nicht erforderlich.

Der Betreiber der BMA hat während der Revisionsschaltung die Branderkennung und Meldung an die Kreisleitstelle eigenverantwortlich sicherzustellen. (z.B. Stellung einer Brandwache)

7.7 Störungen der Übertragungseinrichtung

Störungen der Übertragungseinrichtung werden dem Betreiber der BMA durch die Konzessionsnehmerin oder dem FU unverzüglich mitgeteilt. Für die Instandsetzung ist die Konzessionsnehmerin oder der FU zuständig.

Der Betreiber hat bei Bekanntwerden einer Störung mit Ausfall der ÜE, unverzüglich geeignete Ersatz-Maßnahmen durchzuführen (z.B. Stellung einer Brandwache) und die Konzessionsnehmerin oder den FU zu informieren.

7.8 Maßnahmen bei Störung oder Abschaltung der Übertragungseinrichtung

Sofern eine automatische Weiterleitung eines Brandmeldealarms zur Kreisleitstelle bei bauordnungsrechtlich geforderten Brandmeldeanlagen nicht funktionsfähig ist, muss der Betreiber der BMA durch geeignete Kompensationsmaßnahmen sicherstellen, dass eine Brandmeldung dennoch unverzüglich erkannt und auf anderem Wege, z.B. per Anruf an die Clearingstelle der Konzessionsnehmerin oder per Notruf an Kreisleitstelle gemeldet wird. Zusätzlich ist die zuständige Bauaufsicht zu informieren.

7.9 Aktiver Online-Alarm zur Kreisleitstelle

Sofern es zur ordnungsgemäßen Funktionsprüfung der Meldewege und der Versorgung der Teilnehmerdaten, z.B. im Rahmen einer Abnahme oder bei Wartungsarbeiten zwingend erforderlich ist, kann ein sogenannter „Online-Alarm“ durchgeführt werden. Hierbei ruft der Betreiber, die Konzessionsnehmerin oder das FU direkt bei der Kreisleitstelle an und verbleibt bei der Alarmauslösung im Kontakt mit der Kreisleitstelle. Nach Eingangsbestätigung durch den Mitarbeiter der Kreisleitstelle und der Rücksetzung des Alarms im Objekt, ist die Anlage weiterhin betriebsbereit. Die Durchführung eines „Online Alarms“ ist von den jeweiligen zeitlichen und betrieblichen Möglichkeiten gemäß Abstimmung mit der Kreisleitstelle anhängig.

7.10 Außerbetriebnahme / Stilllegung von Brandmeldeanlagen

Die Abschaltungen von Übertragungseinrichtungen von behördlich beauftragten oder gesetzlich geforderten Aufschaltungen der Brandmeldeanlage auf die Kreisleitstelle darf die Konzessionsnehmerin oder der FU grundsätzlich nur nach schriftlichem Auftrag durch den Betreiber und schriftlicher Freigabe durch die zuständige Brandschutzdienststelle vornehmen. Eine Zustimmung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ist dabei erforderlich.

Wenn die Freigabe vorliegt, kann die ÜE in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle durch die Konzessionsnehmerin oder dem FU außer Betrieb genommen werden. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Stört eine Nebmeldeanlage durch technischen Defekt oder andere Gründe das gemeinsam genutzte Übertragungsnetz oder den Betrieb der Clearingstelle oder der Kreisleitstelle, ist die Konzessionsnehmerin oder der FU verpflichtet die ÜE auf Anforderung der Kreisleitstelle oder des Konzessionsgebers unverzüglich vom Netz zu trennen und den Betreiber sowie die zuständige Brandschutzdienststelle und die Kreisleitstelle zu informieren. Der Betreiber der BMA hat in diesem Fall für die notwendige Absicherung der Brandmeldung zur Kreisleitstelle z. B. über Notruf selbst zu sorgen.

7.11 Bauliche und betriebliche Änderungen

Änderungen an der Konzeption der BMA, bauliche Änderungen einschließlich Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen, welche die Funktion der Brandmeldeanlagen beeinträchtigen, sind der zuständigen Brandschutzdienststelle umgehend mitzuteilen.

Änderungen zur Anschaltung der ÜE an die AÜA sind der Konzessionsnehmerin oder dem beauftragten FU mitzuteilen

Die komplette Dokumentation der Brandmeldeanlage ist immer auf den aktuellen Stand zu halten.

7.12 Inbetriebnahme, Abnahme und Aufschaltung von Brandmeldeanlagen

Vor dem Anschluss einer Brandmeldeanlage an die ÜE, sowie bei Änderungen oder Erweiterungen einer bestehenden Brandmeldeanlage, erfolgt vor der Aufschaltung eine Abnahme durch die zugeordnete Brandschutzdienststelle unter Beteiligung der zuständigen Feuerwehr (siehe Teil II – Ziffer 2.2).

Die Aufschaltung der BMA über die ÜE an die Alarmübertragungsanlage erfolgt erst nach der erfolgreichen Prüfung mit Probealarm durch den Konzessionär oder dem FU mit Abnahme durch die zugeordnete Brandschutzdienststelle. Die abschließende Freigabe zur Aufschaltung erfolgt anschließend durch den Konzessionsgeber und kann bis zu 2 Werktagen dauern. (siehe Anlage I.3 – Aufschaltprotokoll). Das Aufschaltprotokoll ist 3 Wochen vor geplanter Aufschaltung an die Brandschutzdienststelle des Rhein-Erft-Kreis mit den ausgefüllten Nummern 1-7 einzureichen.

Abschnitt 4 – Sonstiges

8 Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

AES	Alarmempfangsstelle
AÜA	Alarmübertragungsanlage
AB	Anschlussbedingung für Brandmeldungen
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
BHKG	Brandschutz-Hilfeleistungs-Katastrophenschutzgesetz NRW
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSGVO	Datenschutz Grund Verordnung
EDV	Elektronische Datenverarbeitungsanlage
EN	Europäische Norm
ESPA	Schnittstelle V4.4.4
ENS	Elektroakustische Notfall-Warnsysteme
FW	Feuerwehr
FU	Fachunternehmer, Als zugelassener Unternehmer für die Aufschaltung von eigenen ÜE auf die AÜA des Konzessionärs
Konzessionär	Beauftragter des Konzessionsgebers für den Betrieb und die Einrichtung einer AÜA
REK	Rhein-Erft-Kreis
LK	Lüftungskanal
PrüfVO	Prüfverordnung
ÜE	Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
VdS	VdS Schadensverhütung GmbH

9 Anlagen

- 9.1 Anlage I.1 – Angebotsanforderung des Anschlusses einer Brandmeldeanlage/ÜE über die Alarmübertragungsanlage (AÜA) zur Kreisleitstelle des Rhein-Erft-Kreis (über Siemens)**
- 9.2 Anlage I.2 – Ansprechpartner im Alarmfall für die Kreisleitstelle Rhein-Erft-Kreis/Feuerwehr**
- 9.3 Anlage I.3 – Aufschaltprotokoll einer Brandmeldeanlage**